



Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanZV 90)

I. Planzeichenerklärungen

1. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Flurstücke im Geltungsbereich
- Gebäude im Geltungsbereich
- Restliches Stadtgebiet
- Stadtgrenze

Planteil B
Textliche Festsetzungen und Hinweise

§ 1 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die klimatisch belasteten, bebauten Stadtgebiete gemäß Planteil A.

§ 2 Begründung von ebenerdigen Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 2.1. Bei ebenerdigen Stellplatzanlagen ab 3 Stellplätzen, ist pro angefangener 5 Stellplätze ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Baum als Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm zu pflanzen; diese Regelung greift auch bei der Erweiterung einer Stellplatzanlage auf 3 oder mehr Stellplätze.
- 2.2. Die Bäume sind so in die Stellplatzanlage zu pflanzen, dass sie die Stellplätze zweckmäßig verschatten (Baumdach).
- 2.3. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
- 2.4. Die Pflanzfläche muss je Baum mindestens 2 m breit und mindestens 10 m² groß sein.
- 2.5. Die Pflanzgrube muss ein Substratvolumen von mindestens 12 m³ haben.

§ 3 Beschränkung der Versiegelung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bei Senkrecht- und Schrägaufstellung sind die Überhangstreifen der Stellplätze zu begrünen.

§ 4 Versickerungsoffene Bauweise / Regenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1. Auf den privaten Grundstücken sind Zufahrten und Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Schotterrasen, Rasengitter, Drainpflaster).
- 4.2. Das anfallende Niederschlagswasser muss vor Ort über grundstückseigene Grünflächen versickert werden.

§ 5 Verhältnis zu anderen städtischen Satzungen

Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne überplant werden, gelten bezüglich der Herstellung ebenerdiger Stellplätze die Regelungen dieser Satzung.

§ 6 Ausnahmen

- 6.1. Von den Festsetzungen des § 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn vorhandene Leitungen eine Baumpflanzung, auch mit Wurzelschutzmaßnahmen, nicht ermöglichen und eine Umverlegung der Leitung nachweislich wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 6.2. Von den Festsetzungen des § 3 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus Gründen des Immissionsschutzes oder der Barrierefreiheit erforderlich ist.
- 6.3. Von den Festsetzungen der §§ 2-4 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Versickerung von Niederschlagswasser aufgrund vorhandener Bodenbelastungen (z. B. Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) nicht erfolgen soll und eine Beseitigung der Bodenbelastungen nachweislich wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Hinweise:

Für Magdeburg liegt ein Stadtbaumkonzept (Arbeitsstand) vor, das für die verschiedenen Stadtteile / Landschaftsraumtypen geeignete, klimawandelangepasste Bäume vorschlägt. Dieses Konzept ist der Begründung zu dieser Satzung als Anlage beigelegt.

